

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6c Bgld. GP Bestellung der Ausschussmitglieder

Bgld. GP - Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- 1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
- 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
- 4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.
- (3) Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.
- (4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft seit 04.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$